

1. Im Allgemeinen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (diese „AGB“) steht InterApp für die InterApp AG mit der Firmennummer 90229 oder eine ihrer Tochtergesellschaften. InterApp wird im Folgenden als "Auftragnehmer" bezeichnet. Das Unternehmen, die Einzelperson oder andere Partei, von der der Verkäufer eine Bestellung erhält, wird im Folgenden als "Auftraggeber" bezeichnet. Diese AGB sind mit Vertragsabschluss oder Bestellannahme verbindlich. Wenn die Lieferungen im Rahmen einer Vertriebsvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer erfolgen, gelten diese AGB für jede Bestellung, die im Rahmen einer solchen Vereinbarung aufgegeben wird. Bedingungen, die vom Auftraggeber formuliert werden und die mit den hierin festgelegten Bedingungen nicht übereinstimmen, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers gültig.

2. Angebote

Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind für 30 Tage verbindlich, soweit im Angebot nicht anders angegeben. Dem Interessenten kostenlos erstellte Angebote, samt allen Beilagen und Mustern, bleiben Eigentum des Anbieters. Der Inhalt dieser Unterlagen darf ohne dessen ausdrückliche rechtsverbindliche Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen in irgendeiner Weise zugänglich gemacht werden, widrigenfalls ist der Anbieter berechtigt, die aufgelaufenen Kosten vergütet zu erhalten. Im Falle einer Nichterteilung eines Auftrages behält sich der Anbieter das Recht vor, etwaige zur Verfügung gestellte Pläne, Skizzen, technische Unterlagen, Muster, Kataloge, Prospekte u. dgl. zurückzufordern. Sofern kein Auftrag zustande kommt, ist der Anbieter berechtigt die Angebotsunterlagen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht zu vernichten. Angebote sind stets freibleibend.

3. Annullierung / Änderung der Bestellung

Ist die Bestellung vom Auftragnehmer angenommen (bestätigt), kann sie vom Auftraggeber nicht mehr kostenlos annulliert werden. Bis zum Storno bzw. Änderungszeitpunkt der Bestellung aufgelaufene Kosten werden dem Auftraggeber belastet und damit verbundene Lieferterminverschiebungen sind vom Auftraggeber zu akzeptieren.

4. Vertrag, abweichende Geschäftsbedingungen

Der Vertrag wird erst rechtsgültig, wenn die Annahme der Bestellung schriftlich durch den Auftragnehmer bestätigt wurde. Mit Annahme des Auftrages gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen als vereinbart. Lieferschein und Rechnung sind zugleich Auftragsbestätigung, sofern diese nicht vorab separat erfolgten. Telefonische Aufträge werden nur auf Risiko des Auftraggebers ausgeführt. Für Kleinaufträge wird ein Mindermengenzuschlag verrechnet. Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform und können nur einvernehmlich vorgenommen werden. Abweichungen von den dem Angebot oder Projekt zugrunde liegenden Plänen, Angaben, Basiswerten und sonstigen Projekt- und/oder Vertragsunterlagen sind dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, da sonst keinerlei Garantie für die zu erbringenden, vertraglich vereinbarten Werte geleistet werden können. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile des Auftrages an Subunternehmern zu vergeben. Berufet sich der Auftraggeber auf seine eigenen, des Auftragnehmers abweichende Bedingungen, so gelten auch dann nur die Bedingungen des Auftragnehmers, selbst wenn dieser nicht widerspricht.

5. Verpackung

Unter Vorbehalt anderer Vereinbarung wird die Verpackung der Waren dem Auftraggeber getrennt in Rechnung gestellt. Diese Verpackungen dürfen nicht an den Auftragnehmer retourniert werden. Container für die Rücksendung von Waren sowie Paletten müssen geleert und unverzüglich retourniert werden. Die hierbei aufgelaufenen Kosten werden vom Auftraggeber getragen.

6. Preisstellung

Die angegebenen Preise verstehen sich unverpackt, "ab Werk" - ohne Fracht - des Auftragnehmers, exkl. MwSt. Standardverpackung und Frachtkosten werden dem Warenwert zugeschlagen. Erfolgt die Verpackung in spezieller Weise oder wird vom Auftraggeber eine spezielle Versandart gewählt, so wird diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Lagerkosten

Der Auftraggeber muss termingerechte und versandbereite Ware abnehmen. Bei verzögerter Abnahme der Ware hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den ihm dadurch entstandenen Aufwand und Lagerkosten vollständig zu erstatten.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Die Zahlung des Fakturenbetrages ist, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto ohne Abzug zu leisten. Hiervon abweichende Zahlungsbedingungen sind gesondert zu vereinbaren. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

8.2 Die Zahlung hat mittels Bank- oder Postüberweisung zu erfolgen. Schecks, Verrechnungsschecks und Wechsel werden grundsätzlich nicht angenommen.

8.3 Die Kürzung von Zahlungen aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wie z.B. bauseitige Verzögerungen, Streik oder höhere Gewalt, sind unzulässig. Abzüge für Postgebühren, Frachtkosten, Verpackung, Überweisungs- oder Versicherungsspesen sind unzulässig.

8.4 Die Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten Schuldposten zuzüglich der aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet. Für die Dauer des Verzuges mit überfälligen Rechnungsbeträgen und Verzugszinsen ist der Auftragnehmer zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet. Befindet sich der Auftraggeber mit einer Zahlung trotz zweiter Mahnung und Nachfristsetzung von 10 Tagen in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, für alle noch ausstehenden Lieferungen aus allen aufrechten Kontrakten Vorauszahlung zu verlangen.

8.5 Die Fälligkeit des vertraglich festgelegten Entgeltes wird durch die Geltendmachung behaupteter Garantie-, Gewährleistungs-, Schadenersatz-, Produkthaftungs- oder sonstiger Ansprüche nicht aufgeschoben. Insbesondere steht dem Auftraggeber wegen derartiger Ansprüche keinerlei Recht auf Zurückhaltung der Zahlung oder Aufrechnung zu. Forderungen aus anderen Geschäftsfällen können nur nach deren rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung oder im Falle des Anerkenntnisses des Auftragnehmers gegen dessen Ansprüche aufgerechnet werden.

8.6 Der Auftragnehmer fakturiert grundsätzlich in Landeswährung. Für den Fall einer Fakturierung in Fremdwährung hat der Auftraggeber das Risiko der Währungsparität zu tragen.

9. Lieferfrist

Die angegebenen Lieferfristen gelten als Lieferzeit eintreffend beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen mit gleichzeitiger Rechnungslegung durchzuführen. Verzögerungen bei geplanten Lieferungen berechtigen den Auftraggeber nicht, Ansprüche gegen den Auftragnehmer zu erheben und/oder eine Bestellung zu stornieren. Verzögert sich die Lieferung durch einen auf Seiten des Auftragnehmers eingetretenen Umstand oder durch höhere Gewalt, wie Arbeitskonflikte und alle vom Parteivillen unabhängigen Umständen, wie z.B. Brand, Mobilisierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, so gilt dies als Entlastungsgrund, wenn die angeführten Umstände nach Vertragsabschluss eintreten.

10. Lieferbedingungen, Gefahrenübergang, Versand

Wenn nichts anderes vereinbart, erfolgen Lieferungen EXW ("ab Werk"). Im Übrigen gelten die Incoterm in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Für Lieferungen mit Incoterm DAP und DDP ist, sofern nichts anderes erwähnt, der Bestimmungsort die Lieferadresse. Zudem werden Frachtkosten dem Empfänger gemäss Vereinbarung auf der Verkaufsrechnung verrechnet.

Wenn die Ware gemäß EXW und FCA versandt wird, werden Schadenersatzansprüche für während der Verladung oder des Versandes entstandenen Beschädigungen, Abgang oder Verwechslung der Ware bei ordnungsgemäßer Verpackung abgelehnt. Im Falle von Abgängen oder Beschädigungen während des Transportes obliegt die Reklamation gegenüber dem Beförderer dem Auftraggeber. Desweiteren ist der Auftragnehmer zum Abschluss einer Versicherung nur dann verpflichtet, wenn und insoweit dies auf Kosten des Auftraggebers vereinbart wurde.

Bei Abrufaufträgen ist der Auftragnehmer nach abgelaufener Abrufrfrist berechtigt, unter Einräumung einer Nachfrist von 20 Tagen, die Abnahme und Bezahlung der bestellten Ware zu verlangen.

11. Rücktrittsrecht

Die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ist notwendige Voraussetzung für jede Lieferung. Sollten dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss negative Auskünfte über die Bonität des Auftraggebers bekannt werden, ist dieser nach seinem Ermessen berechtigt, entweder sofortige Zahlung oder bankmässige Absicherung des Gesamtentgeltes zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

12. Gewährleistung

Die Dauer der Gewährleistungsfrist bestimmen die lokalen gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftraggeber muss die Waren nach Erhalt unverzüglich überprüfen. Mängel müssen innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Waren schriftlich gerügt werden. Ansonsten gelten die gekauften Waren als akzeptiert und jegliche Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer sind ausgeschlossen. Innerhalb der Gewährleistungsfrist müssen Mängel, die im Rahmen einer handelsüblichen Prüfung nicht erkennbar sind, unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden. Andernfalls gelten die gekauften Waren als akzeptiert und jegliche Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer sind ausgeschlossen. Falls die Waren erwiesenermassen mangelhaft sind und der Auftraggeber die Mängel wie oben ausgeführt gerügt hat, so hat der Auftragnehmer die Möglichkeit, die mangelhaften Waren kostenlos reparieren oder ersetzen zu lassen. Für Verschleisstelle können keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Auftraggeber sämtliche eigenen Verpflichtungen vorgängig erfüllt hat.

13. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält das Eigentum an gelieferten Waren, bis er die vollständige Bezahlung erhalten hat. Der Auftraggeber unternimmt alle notwendigen Massnahmen für den Schutz der Eigentumsrechte des Auftragnehmers. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Produkte, die durch Be-/Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren des Auftragnehmers entstehen. Der Auftragnehmer erwirbt an diesen Erzeugnissen oder Anlagen Miteigentum im Verhältnis des Wertes seiner Ware zu den Fremdmaterialien. Der Auftraggeber gilt in diesem Falle als Verwahrer. Der Auftraggeber tritt schon jetzt alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren unter Eigentumsvorbehalt zur Sicherung an den Auftragnehmer ab. Über Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, Namen und Anschrift der Abnehmer sowie Bestand und Höhe solche Forderungen bekanntzugeben sowie dem Abnehmer die Forderungsabtretung anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist über Verlangen des Auftraggebers lediglich zur Freigabe jener Ware verpflichtet, deren Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 25% übersteigt. Im Falle des Zahlungsverzuges, insbesondere im Insolvenzfall, sind dem Auftragnehmer Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, Einsicht in die Bücher und Auskünfte zu gewähren, die zur Wahrung der Aussonderungsansprüche von Belang sind. Außerdem ist der Auftragnehmer berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Vertrag, die Vorbehaltsware zur Sicherung seiner Ansprüche in Verwahrung zu nehmen. Zur Gewährleistung des Eigentumsvorbehaltes ist der Auftraggeber verpflichtet, Aufzeichnungen über Bestand, Verarbeitung und Verkauf der Ware zu führen.

14. Rücksendungen, Schadenersatz, Produkthaftung

14.1 Der Auftraggeber ist nur mit Einverständnis des Auftragnehmers und zu den von ihm im Einzelfall festgelegten Bedingungen zur Rücksendung gelieferter Ware berechtigt. Kundenspezifisch montierte oder auftragsbezogen bestellte Produkte werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Die Produkte müssen sauber gereinigt und in tadellosem Zustand sein. Produkte aus Chemieeinsatz oder gesundheitsschädlichen Anwendungen müssen sachgemäss gereinigt und mit einer Unbedenklichkeitserklärung versehen sein, andernfalls wird die Rücknahme verweigert. Die Produkte sind korrekt zu verpacken, da Folgeschäden infolge mangelhafter Verpackung zu einer Wertminderung oder Annahmeverweigerung führen. In jedem Fall hat die Rücksendung auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers zu erfolgen.

14.2 Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind.

14.3 Bei Lieferung an gewerbliche Anwender ist die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ausgeschlossen.

15. Exportbeschränkung

Die Produkte des Auftragnehmers sind durch Patente, Designs und Marken in verschiedenen Rechtsgebieten geschützt. Der Auftraggeber muss darum den Auftragnehmer anfragen, bevor eine Lieferung in solch ein Rechtsgebiet stattfinden kann.

16. Haftungsbeschränkung

16.1 Die Einschränkungen in dieser Ziffer 16 gelten für alle Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.

16.2 Nichts in diesen AGB beschränkt oder schließt die Haftung des Auftragnehmers im Hinblick auf Folgendes aus:

(a) Tod oder Körperverletzung, die durch seine Fahrlässigkeit oder die Fahrlässigkeit seiner Angestellten, Vertreter oder Unterauftragnehmer (je nach Fall) verursacht wurden;

(b) Betrug oder wissentliche Falschdarstellung; oder

(c) jede Angelegenheit, in Bezug auf die es für den Auftragnehmer ungesetzlich wäre, die Haftung auszuschließen oder zu beschränken.

16.3 Vorbehaltlich Ziffer 16.2 haftet der Auftragnehmer unter keinen Umständen gegenüber dem Auftraggeber, weder aus Vertrag, aus Vergehen (einschließlich fahrlässiger Handlung), aus der Verletzung gesetzlicher Pflichten noch sonst wie, für:

(a) entgangene Gewinne; oder

(b) entgangene Geschäfte, Wertminderung des Firmenwerts und/oder ähnliche Verluste; oder

(c) das Ausbleiben erwarteter Einsparungen; oder

(d) den Verlust von Waren und Gütern; oder

(e) entgangene Verträge; oder

(f) Nutzungsausfall; oder

(g) Verlust oder Beschädigung von Daten oder Informationen; oder

(h) Verlust von staatlichen Zuschüssen oder ähnlichen finanziellen Zuwendungen; oder

(i) Verlust des Vertrauensstatus oder ähnliches; oder

(j) jeden besonderen Schaden; oder

(k) jeden indirekten Schaden; oder

(l) jeden Folgeschaden; oder

(m) alle rein wirtschaftlichen Verluste, Kosten, Schäden, Gebühren oder Ausgaben.

16.4 Die Gesamthaftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, die sich aus dem Vertrag, einem Vergehen oder sonst wie (einschließlich der Haftung für eine fahrlässige Handlung oder Unterlassung) im Zusammenhang mit dem Vertrag ergibt, ist in jedem Vertragsjahr mit 12 Monaten Laufzeit auf den Wert aller in diesem Vertragsjahr getätigten Bestellungen beschränkt.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständige Gericht. Der Auftragnehmer kann jedoch auch ein anderes, für den Auftraggeber zuständiges Gericht anrufen. Der Vertrag unterliegt dem Recht des Landes, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäss an einem anderen Ort erfolgt. Im Falle von internationalen Verträgen (Sitz des Auftraggebers ist nicht im Land des Auftragnehmers) gilt folgendes: Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ("Wiener Kaufrecht") ist in jedem Fall anwendbar. Sofern das Wiener Kaufrecht keine Regelung enthält, ist dasjenige Recht anwendbar, in dessen Land sich der Sitz des Auftragnehmers befindet, welcher den Vertrag mit dem Auftraggeber abgeschlossen hat. Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren vor einem oder mehreren Schiedsrichter gemäss der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) endgültig zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht im Lande des Sitz des Auftragnehmers ist örtlich zuständig.

Rotkreuz, Dezember 2022

1. Einführung

InterApp setzt sich für Integrität und Ethik bei all seinen Aktivitäten ein. Für das Unternehmen sind finanzielle, soziale und ökologische Aspekte fundamental in seiner Strategie einer nachhaltigen Entwicklung, und in seinem „Verhaltenskodex für Lieferanten“ (der „Kodex“) hat es entsprechende Anforderungen an Lieferanten niedergelegt. InterApp fordert nun seine Lieferanten auf, sich mit auf diesen Weg zu begeben und sich in ihrem Handlungs- und Einflussbereich entsprechend zu verhalten. InterApp bittet also seine Lieferanten, sich an diesen Kodex zu halten. Inwieweit sich Lieferanten dazu verpflichten, ist für InterApp ein entscheidender Faktor bei der Lieferantenauswahl und der Fortführung von Geschäften. InterApp achtet darauf, dass seine Lieferanten den Inhalt des Kodex vollständig verstehen und ergreift gegebenenfalls Maßnahmen, um die vollständige Einhaltung zu gewährleisten.

2. Gesellschaftliche Verantwortung

2.1 Achtung der Arbeitnehmerrechte

Was die Beziehungen zu den eigenen Mitarbeitern anbelangt, müssen sich die Lieferanten an die Gesetze und Vorschriften halten, die in den Ländern gelten, in denen sie tätig sind, sowie an die von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Normen in Bezug auf Arbeitnehmerrechte, insbesondere im Bereich der sozialen Sicherheit, der Arbeitszeiten und -bedingungen, der Entlohnung und der Ausübung der Vereinigungsfreiheit. Insbesondere verpflichten sich die Lieferanten, weder direkt noch über ihre eigenen Subunternehmer oder Zulieferer keine Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit oder Kinderarbeit einzusetzen. Ferner müssen sie sicherstellen, dass ihre Arbeitspraktiken frei von jeglicher Form der Diskriminierung sind.

2.2 Achtung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Lieferanten müssen für ihre eigenen Aktivitäten eine Richtlinie einführen, die darauf abzielt, Risiken für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter, Kunden und der Gemeinden rund um ihre Einrichtungen zu erkennen und zu vermeiden. Sie müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter alle geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einhalten, wenn sie zu Arbeiten auf Baustellen gerufen werden.

2.3 Achtung des Rechts auf Entwicklung

Die Lieferanten müssen ihren Mitarbeitern einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Sie sollen sich so weit wie möglich an der Entwicklung der Länder, in denen sie tätig sind, beteiligen, und mit allen Unternehmen im Hinblick auf diesen Kodex.

2.4 Achtung der Initiative zu Konfliktmineralien

Im Jahr 2010 verabschiedete der US-Kongress das Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, das unter anderem die Beschaffung von Konfliktmineralien, wie in Abschnitt 1502 definiert, regelt. Das Gesetz wurde aufgrund von Bedenken verabschiedet, dass durch den Abbau von und den Handel mit Mineralien aus der Demokratischen Republik Kongo und angrenzenden Staaten bewaffnete Gruppen finanziert werden und dadurch der Konflikt in der Region verschärft wird. Konfliktmineralien, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, waren und sind auch heute noch Kolumbit, Tantalit (zur Gewinnung von Tantal), Kassiterit (zur Gewinnung von Zinn), Wolframit (zur Gewinnung von Wolfram), Gold und deren Derivate. Tantal, Zinn, Wolfram und Gold werden auch als 3TG-Mineralien (nach ihren englischen Initialen) bezeichnet.

Obwohl InterApp nicht dem Gesetz unterliegt, erwartet das Unternehmen von seinen Lieferanten, dass im Zusammenhang mit sämtlichen gelieferten Produkten keine Konflikte oder bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo oder angrenzenden Staaten finanziell unterstützt werden. Darüber hinaus erwartet InterApp von seinen Lieferanten, dass sie dies auf Anfrage nachweisen können.

3. Verpflichtung gegenüber der Umwelt

Die Lieferanten müssen Richtlinien zur Verwaltung und Verbesserung ihrer Herstellungsprozesse einführen, um die Umweltauswirkungen über den gesamten Lebenszyklus der von ihnen gelieferten Produkte zu begrenzen.

Sie sollten sich in ihren jeweiligen Bereichen insbesondere bemühen:

- die Auswirkungen auf Ökosysteme und die biologische Vielfalt zu verringern,
- den Verbrauch von natürlichen Ressourcen und Energie zu optimieren,
- die Emissionen von Treibhausgasen, Schadstoffen und flüchtigen organischen Verbindungen zu reduzieren, und
- die freigesetzten Abfallmengen zu reduzieren und Recycling- und Verwertungslösungen zu erarbeiten.

Die Lieferanten müssen in ihrer Produktions- und/oder Lieferkette eine vollständige Rückverfolgbarkeit aller Materialien jeglicher Herkunft gewährleisten. Ohne Einschränkung von „2.4 Achtung der Initiative zu Konfliktmineralien“ müssen die für die Herstellung verwendeten Rohstoffe und Komponenten so weit wie möglich rückverfolgbar sein.

4. Verpflichtung zur Einhaltung von Rechtsvorschriften

Die Lieferanten müssen bei ihrer Tätigkeit die geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften strikt einhalten. Sie müssen insbesondere:

- alle Handlungen unterlassen, die den freien Wettbewerb oder den Marktzugang beeinträchtigen oder gegen die geltenden wettbewerbsrechtlichen Vorschriften verstoßen,
- jegliche Form von aktiver oder passiver Korruption bei nationalen oder internationalen Geschäften, einschließlich Erpressung und Bestechung, unterlassen und
- vermeiden, Bestechungsgelder anzubieten oder anzunehmen, um sich einen ungerechtfertigten oder unzulässigen Vorteil zu verschaffen, und sie dürfen keine teuren Geschenke (Geschenke können Waren, Dienstleistungen, persönliche Rabatte, Gutscheine, Gefälligkeiten, Darlehen, Reisen usw. sein) und übertriebene Bewirtung an Käufer oder andere Vertragspartner von InterApp anbieten, um Geschäftsentscheidungen zu beeinflussen.

Die Lieferanten verpflichten sich, nur Produkte zu verkaufen, die den nationalen, europäischen und internationalen Gesetzen und Vorschriften entsprechen, die im jeweiligen Vertriebsland gelten. Die Lieferanten müssen darauf achten, dass ihre eigenen Lieferanten es ihnen ermöglichen, die in diesem Kodex aufgeführten Grundsätze vollständig einzuhalten.

5. Ethisches Verhalten

Die Lieferanten müssen die Grundwerte und Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umwelt in ihrem Einflussbereich respektieren und unterstützen.

Die Lieferanten müssen:

- den Schutz der international verkündeten Menschenrechte unterstützen und achten
- sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen
- die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren,
- im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,
- Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen und
- die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

InterApp erwartet von ihren Lieferanten, dass sie sich an die höchsten Standards für moralisches und ethisches Verhalten halten.

Rotkreuz, September 2022